

Nr.: 107/2023

■ Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	19.04.2023
■ Fachbereich		
■ Verfasser/-in	Hoehler, Ulrich	
■ Telefon	07621 410-3000	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	03.05.2023
Kreistag	öffentlich	17.05.2023

Tagesordnungspunkt

Stellenplan 2023: Schaffung einer Stelle "Koordination Mobilität und Klimaschutz"

Beschlussvorschlag

Der unterjährigen Schaffung einer Stelle „Koordination Mobilität & Klimaschutz“, deren Aufwand gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom Land vollständig erstattet wird, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine realistische und dem Gehaltsgefüge des Landratsamts entsprechende Einordnung der Stelle vorzunehmen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	12.21/51.10/ 54.70/56.10	Verkehrswesen / Räumliche Planung / ÖPNV / Umwelt
Produkt(e)	12.21.01 51.10.10 54.70.01 56.10.06	Verkehrslenkung und -regelung Konzepte zur Verkehrslenkung und Steuerung ÖPNV Energie und Klimaschutz

Klimawirkung: positiv neutral negativ keine
 Personelle Auswirkungen: nein ja, ggf. Erläuterung
 Finanzielle Auswirkungen: nein ja,
 im Ergebnishaushalt Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend
zusätzlicher auskömmliche
Stellenaufwand Kostende-
 ckung bis
 105.000 €
 pro Jahr ab 2023

im Finanzhaushalt Investitions- Zuschüsse Investitions- zeitliche
kosten brutto u. ä. kosten LK netto Umsetzung
€ € €

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Erträge			bis 105.000 (mal x/12 Monate)	bis 105.000	bis 105.000	bis 105.000
	Personalaufwand			78.000 (mal x/12 Monate)	78.000	78.000	78.000
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Mit dem neuen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) hat das Land eine **neue Pflichtaufgabe für die Landkreise** geschaffen und dazu die Bestellung „eine(r) Koordinatorin oder eine(s) Koordinators für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität“ vorgegeben (§ 29 Abs. 1 KlimaG BW).

Die hiermit verbundenen Aufgaben sind:

- Beratung, insb. in den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Parkraummanagement, ÖPNV und Ladeinfrastruktur
- Fördermittelberatung
- Unterstützung für Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz
- Unterstützung für gemeindliche Lärmaktionspläne

In bemerkenswerter Weise hat der Landesgesetzgeber in diesem Zusammenhang das Konnexitätsprinzip beachtet (§ 34 Abs. 3 KlimaG BW):

„Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 29 entstehenden Kosten werden den Landkreisen in Höhe maximal der durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren Dienstes erstattet.“

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat gegenüber den Landkreisen konkret eine pauschale Erstattung im Umfang von jährlich 105.000 € ab Stellenbesetzung zugesagt. Die Verwaltung versteht die Zusage so, dass im Fall eines geringeren Stellenaufwands entsprechend gekürzte Stellenpauschalen zur Anwendung kommen. Die **Vollauskömmlichkeit steht allerdings nicht in Zweifel**.

Die organisatorische Verankerung der neuen Aufgabe und die genaue Stellenbeschreibung sollen nach dem vorliegenden Grundsatzbeschluss erarbeitet werden. Es ist absehbar, dass in den Landratsämtern im Land nicht durchgehend Stellen im höheren Dienst geschaffen werden; eher spricht der Vergleich mit anderen Kreisaufgaben für eine Tätigkeit im gehobenen Dienst. Dies lässt das Land auch zu.

Bewertung

Die Verwaltung unterbreitet den unterjährigen Stellenvorschlag nicht ohne kritische Selbstreflexion. Die neue gesetzliche Aufgabe **bezieht sich** in ihrem Tätigkeitziel indessen nicht auf den Landkreis, sondern **auf die 35 kreisangehörigen Städte und Gemeinden** und soll diese fördern.

In der Tat wird beim Landratsamt zunehmend Beratung für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung in den Kommunen nachgefragt – und dies sehr deutlich mit Blick auf die neue Generation von Lärmaktionsplänen und den dazugehörigen kommunalen Gestaltungsspielräumen. Die Lärmaktionspläne der Gemeinden ziehen am Ende im Wesentlichen regelnde Maßnahmen seitens des Landratsamts als Straßenverkehrsbehörde nach sich. Daher ist eine enge Kooperation bei der Erstellung der Pläne von beiderseitigem Vorteil und zwingend. Nicht zuletzt besteht eine hohe Erwartungshaltung in der Bevölkerung, vom motorisierten Individualverkehr ausgelöste Belastungen zu vermindern, wofür tatsächlich ganz wesentlich die Städte und Gemeinden über entsprechende Hebel verfügen.

Ohne die neue Stelle wird die im Gesetz vorgegebene Beratungs- und Unterstützungspflicht durch anderweitigen Personaleinsatz erfüllt werden müssen. Dies wäre indessen nicht erstattungsfähig. Daher wird vorgeschlagen, die Stelle unter Verwendung des auskömmlichen Finanzierungsangebots des Landes neu und bereits im laufenden Haushaltsjahr zu schaffen.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter